



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11.09.2020

Oberfinanzdirektion NRW

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
S 0316a – 1 – V A 5  
Bei Antwort bitte angeben

Herr Fahrenbach  
Referat  
Telefon 0211 4972-2514  
Fax: 0211 4972-1217  
E-Mail:  
michael.fahrenbach@fm.nrw.de

**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen  
Grundaufzeichnungen;  
Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer  
Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen  
Sicherheitseinrichtung (TSE)**

Mein Erlass vom 10. Juli 2020, Az. w.o.

Der Bundesminister der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18. August 2020 eine Neuveröffentlichung der Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a der Abgabenordnung (AO) ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 sowie des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 148 vorgenommen (BStBl I 2020, S. 656).

Klarstellend weise ich darauf hin, dass mein Erlass vom 10. Juli 2020 sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (BStBl I 2019, S. 1010) als auch mit dem neuerlichen BMF-Schreiben vom 18. August 2020 im Einklang steht und (weiterhin) uneingeschränkt gilt.

Mit dem Erlass wird mangels bundeseinheitlicher Vorgaben für die Zeit nach dem 30. September 2020 landesintern ein verbindlicher und einheitlicher Anwendungsmaßstab für die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO vorgegeben. Diese ermessenslenkende Vorgabe soll unnötigen organisatorischen Aufwand von den Finanzämtern fernhalten und den Unternehmen zugleich Rechtssicherheit geben.

Der Landeserlass knüpft an die Verpflichtung gemäß § 146a Abs. 1 Satz 1 AO iVm § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung an, elektronische Kassensysteme – wie im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 umgesetzt – unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30. September 2020

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße



mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Da dies in vielen Fällen in der genannten Frist nicht möglich sein wird, gewährt der Erlass sodann eine längstens zum 31. März 2021 befristete und antragslos zu gewährende Bewilligung nach § 148 AO, wenn die im Erlass näher definierten Voraussetzungen – erteilter Umrüstungsauftrag bzw. verbindliche Bestellung oder cloud-basierte Lösung – nachprüfbar dokumentiert vorliegen.

11.09.2020

Seite 2 von 2

Zwar soll eine Bewilligung nach § 148 AO grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen. Bei einem zu erwartenden Massenverfahren können – wie im Landeserlass vorgegeben – aber einheitliche Voraussetzungen statuiert werden, bei deren Vorliegen die Bewilligung befristet (hier bis zum 31. März 2021) zu erteilen ist bzw. als erteilt gilt. Eine vorherige Antragstellung müsste bei Vorliegen dieser Voraussetzungen daher stets positiv beschieden werden. Insofern kann in solchen Fällen von einer Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden. Diese ermessenslenkende Entscheidung steht im Einklang mit § 148 AO und dem AEAO zu § 148. Damit nimmt die Landesverwaltung im Rahmen ihrer Organisationshoheit die eigene Verantwortung für effektiven Ressourceneinsatz wahr.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag  
Dr. Leis